

19. Wahlperiode

Antrag

der Fraktion der CDU und der Fraktion der SPD

Bundratsinitiative zur Schaffung eines neuen Straftatbestands § 241b StGB „Bedrohung von Zeugen und Gerichtspersonen“

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Der Berliner Senat wird aufgefordert, eine Bundratsinitiative zu ergreifen, um die „Bedrohung von Zeugen und Gerichtspersonen“ als neuen Straftatbestand § 241b StGB mit erheblicher Strafschärfung gegenüber § 241 StGB („Bedrohung“) ins Strafgesetzbuch aufzunehmen.

Begründung

Die jüngsten Entwicklungen mit einer zunehmenden Anzahl von Bedrohungshandlungen gegenüber Zeugen und Gerichtspersonen können nicht länger hingenommen oder allein mit den Mitteln des § 241 StGB bekämpft werden. Insbesondere im Bereich der organisierten Kriminalität gehört die Bedrohung von Zeugen, zunehmend aber auch von Angehörigen der Strafverfolgungsbehörden und Gerichte, zum integralen Bestandteil ihres Vorgehens. Die Beispiele aus Schweden, mit einem eskalierenden Bandenkrieg rivalisierender Clans, und dem „Marengo“-Verfahren in den Niederlanden zeigen den dringenden Handlungsbedarf. Dieser kann, neben weiteren Maßnahmen, nur durch eine zielgerichtete Verschärfung der Strafen verwirklicht werden. Eine gesonderte Regelung zum besseren Schutz auch von Journalistinnen und Journalisten wird auf der Bundesebene bereits erarbeitet.

Es ist daher eine Bundratsinitiative erforderlich, um eine Vorschrift folgenden Inhalts als § 241b in das Strafgesetzbuch aufzunehmen:

§ 241b „Bedrohung von Zeugen und Gerichtspersonen“

(1) Wer einen Zeugen, einen Angehörigen der Strafverfolgungsbehörden oder ein Mitglied eines Gerichts in einem Ermittlungs- oder Gerichtsverfahren oder einen sonstigen Verfahrensbeteiligten mit der Begehung einer gegen ihn oder eine ihm nahestehende Person gerichteten rechtswidrigen Tat gegen die sexuelle Selbstbestimmung, die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit oder gegen eine Sache von bedeutendem Wert bedroht, um dadurch eine für sich oder Dritte günstigere Entscheidung in dem Verfahren zu erreichen, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Wird die Tat vom Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung von Straftaten zusammengetan hat, begangen, um für sich oder ein Mitglied der Bande eine günstigere Entscheidung in dem Verfahren zu erreichen, wird die Tat mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.

(3) Nach Absatz 2 wird auch bestraft, wer eine Tat nach Absatz 1 durch Drohung gegen das Leben des Betroffenen oder einer ihm nahestehenden Person begeht.

Berlin, 28.05.2024

Stettner Herrmann
und die übrigen Mitglieder
der Fraktion der CDU

Saleh Dörstelmann
und die übrigen Mitglieder
der Fraktion der SPD